

**Nachtrags- und Klarstellungsvereinbarung**  
**zur Rahmendiensteleistungsvereinbarung**  
**vom 01.01.2004**  
**die aus dem Haushalt der Stadt Offenbach finanzierten**  
**Leistungen betreffend (Teil A)**

zwischen

**Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main**  
(im folgenden **Auftraggeber oder ESO Eigenbetrieb** genannt)

und

**der ESO Stadtservice - GmbH**  
(im folgenden **Auftragnehmer oder ESO GmbH** genannt)

### **Präambel**

Der seinerzeit zwischen dem ESO Eigenbetrieb und der ESO Dienstleistungsgesellschaft mbH, Rechtsvorgängerin der ESO Stadtservice GmbH, geschlossene Rahmendiensteleistungsvertrag läuft nunmehr über 10 Jahre erfolgreich und zur Zufriedenheit der Beteiligten. Dennoch ist es notwendig, den Vertrag auf geänderte Verhältnisse anzupassen und einige Regelungen klarzustellen. Die vorliegende Vereinbarung trägt dem Rechnung. Zum einen durch Anpassungen und Aktualisierungen an neue Strukturen und zum anderen durch optimierte Schnittstellen sowie Umfängen, vor dem Hintergrund einer Evaluation der Leistungserfüllung im Verhältnis von Ressourceneinsatz und Ergebnissen.

Die Nachtrags- und Klarstellungsvereinbarung enthält Änderungen/Erweiterungen der Auftragsinhalte und vereinbart eine Leistungserbringung nach den Grundsätzen des öffentlichen Preisrechtes.

Zentraler Bestandteil der preisrechtlichen Vorgaben ist die Forderung nach wirtschaftlicher Betriebsführung und Angemessenheit der Kosten. Zielsetzung der Grundsätze des öffentlichen Preisrechtes (nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten, LSP) ist es, sowohl marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens umzusetzen, als auch den Schutz öffentlicher und privater Auftraggeber vor möglichem Marktmissbrauch zu gewährleisten.

Die vorliegende Nachtrags- und Klarstellungsvereinbarung gilt ausschließlich für Leistungen die aus dem Haushalt der Stadt Offenbach finanziert werden. Sie gilt nicht für gebührenfinanzierte Bereiche, Betriebe gewerblicher Art oder sonstige direkt gegenüber Dritten erbrachten Leistungen des Eigenbetriebs (z.B. aus öffentlich rechtlichen Vereinbarungen). Für diese Bereiche gilt Teil B der Nachtrags- und Klarstellungsvereinbarung.

Die Gewährleistung höchster Budgetsicherheit bei bestmöglicher Qualität ist für beide Vertragsparteien das vornehmliche Ziel des Rahmendienstleistungsvertrags und somit auch der vorliegenden Nachtrags- und Klarstellungsvereinbarung. Diesem Ziel stehen die folgenden nachstehenden Elemente Produktivitätssteigerung, Kostenminimierung und Verzahnung von Planung und Unterhaltung nach, wobei diese untereinander gleichrangig sind.

## **§ 1 Bestehende Regelungen / Zuständigkeiten**

1.

Die Regelungen des bestehenden Rahmendienstleistungsvertrages, die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes, das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz und die Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes sowie die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages der ESO GmbH bleiben - soweit der vorliegende Nachtrag nicht anderes regelt - ausdrücklich unberührt.

2.

Seit 01.01.2005 gilt eine „Schnittstellenvereinbarung“ zwischen den beteiligten Ämtern (Kämmerei, Stadtplanung und Baumanagement, Straßenverkehrsamt) der Stadt Offenbach und dem Eigenbetrieb ESO. In dieser wurden grundlegende Regelungen zur Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des Rahmendienstleistungsvertrags (RDLV) zwischen dem ESO Eigenbetrieb und der ESO GmbH vom 13.02.2004 vereinbart.

Die Schnittstellenvereinbarung betrifft die Tätigkeiten Grünwesen, Straßenunterhaltung, Sinkkastenreinigung und -reparatur, Unterhaltung von Gräben und Bachläufen, Winterdienst, Reinigung und Unterhaltung öffentlicher Flächen, Unterhaltung von Brunnen und Bedürfnisanstalten sowie Beschilderung und Straßenmarkierungen.

Ziel und Zweck der Schnittstellenvereinbarung ist es, eine Regelung über die Erstellung und Einbringung des entsprechenden Haushaltes zu den vereinbarten Leistungen, die Abwicklung der haushaltsmäßigen Zahlungen und die Leistungskontrolle zu definieren.

3.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2009 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2008 DS I (A) 371 einer Neudefinition der Arbeitsaufteilung zwischen dem Amt für Stadtplanung und Baumanagement (Amt 60) und dem Eigenbetrieb der Stadt Offenbach (ESO EB) im Bereich der Unterhaltung von Verkehrs- und Grünanlagen zugestimmt.

Die Mittel der von dieser Schnittstellenvereinbarung betroffenen Untersachkonten verbleiben im Budget des Amtes für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement, die Verfügungsberechtigung wird ab dem 01.01.2009 von der Kämmerei ausgeübt.

Die operative und wirtschaftliche Verantwortung liegt ab diesem Zeitpunkt bei dem ESO EB und ist in dessen Wirtschaftsplan gesondert darzustellen.

4.

Bei Grundsatzfragen und planungsrelevanten Inhalten ist das Amt 60 zuständig. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem ESO Eigenbetrieb. Dieser muss sämtliche

sich daraus ergebenden Maßnahmen bezüglich der Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und die diesbezüglich notwendigen operativen Leistungen erbringen. Hierfür bedient er sich der ESO GmbH auf Grundlage des Rahmendienstleistungsvertrages, der vorliegenden Nachtrags- und Klarstellungsvereinbarung inklusive sämtlicher Anlagen.

## **§ 2 Vertragspflichten und -rechte der ESO GmbH**

1.

Die ESO GmbH hat die in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten und näher definierten Arbeiten zu erbringen. Diese sind als Anlagen der vorliegenden Vereinbarung beigefügt und Vertragsbestandteil. Die der vorliegenden Vereinbarung beigefügten Anlagen ersetzen die Anlagen des Rahmendienstleistungsvertrages bezüglich aller in § 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten.

2.

Leistungen die sich nicht unmittelbar oder mittelbar aus den angehängten Leistungsverzeichnissen ergeben, jedoch zur Erreichung des Vertragszieles erforderlich sind, sogenannte zusätzliche Leistungen, muss die ESO GmbH dem Eigenbetrieb unverzüglich anzeigen und ausführen.

3.

Die ESO GmbH ist berechtigt, die ordnungsgemäß ausgeführten zusätzlichen Leistungen gegenüber dem ESO Eigenbetrieb auf der Basis der dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegenden LSP-Kalkulation abzurechnen.

4.

Sollte es im Einzelfall notwendig sein, kann der ESO Eigenbetrieb die ESO GmbH mit der Erstellung von Katastern beauftragen. Die Abrechnung der dafür erforderlichen ingenieurtechnisch geprägten Leistungen erfolgt auf Basis eines Angebotes in dem die Leistungen beschrieben werden. Der aus diesen Tätigkeiten resultierende Mehraufwand wird auf Stundenbasis abgerechnet bzw. bei Fremdbeauftragungen nach Pauschalsätzen.

5.

Die ESO GmbH kann im Einzelfall von den durch die städtischen Ämter oder dem ESO Eigenbetrieb festgelegten Standardleistungen abweichen, wenn dies vom Eigenbetrieb im Vorfeld schriftlich genehmigt wurde und diese Abweichung bei gleichbleibender Qualität entsprechend der in den Anlagen (Leistungsbeschreibung) enthaltenen Qualitäten nachweislich kostengünstiger ist. Grundlegende Abweichungen sind mit den betroffenen Fachämtern im Vorfeld abzustimmen.

6.

Die ESO GmbH unterstützt den ESO Eigenbetrieb bei der Folgekostenberechnung im Rahmen der Erstellung von Projektvorlagen. Hierfür wird der ESO GmbH eine den Regularien der Stadt entsprechende Matrix in Dateiform zur Verfügung gestellt. Die ESO GmbH wird ihr Fachwissen einbringen und die Entgelte auf Basis der LSP-Kalkulation ermitteln. Dabei ist sie dazu berechtigt, Vorgaben hinsichtlich Pflege-/Reinigungsintervalle anzupassen, wenn sie darlegen kann, warum die in der Matrix

angesetzten Intervalle zu niedrig sind und die Anpassung nach Abstimmung mit den städtischen Ämtern durch den Eigenbetrieb im Vorfeld schriftlich genehmigt wurde.

7.

Ergänzend zu den Regelungen im RDLV verpflichtet sich die ESO GmbH die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes einzuhalten und nur Subunternehmer einzusetzen, die Tariflöhne oder falls kein Tarifvertrag besteht, den für die jeweilige Branche gültigen Mindestlohn zahlen und die entsprechende Erklärung abgegeben haben. Das Vergaberecht ist einzuhalten.

### **§ 3 Vertragspflichten / Mitwirkungspflichten des ESO Eigenbetriebes**

Der ESO Eigenbetrieb verpflichtet sich, der ESO GmbH rechtzeitig alle Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Vertragspflichten qualifiziert, zeitnah und vertragskonform nachkommen kann.

Hierzu gehören, insbesondere bei neuen Bauvorhaben, vor allem sämtliche für die Arbeiten erforderlichen Pläne, Mengen- und Massenangaben, Beschreibung und Bemaßung aller geplanter Bauteile etc., Sicherheitsdatenblätter, bei erstmals verbauten Teilen oder Stoffen (z.B. Beläge/Stadtmobiliar) die Produktdatenblätter und Angaben zum jeweiligen Hersteller etc. Hierzu zählt auch die für die Folgekostenberechnung erforderliche Matrix.

Der Erhalt der oben aufgeführten Unterlagen wird schriftlich quittiert.

### **§ 4 Entsorgung zusätzlicher Abfälle / Verwertung gesammelter Fraktionen**

Es besteht eine Stoffstromvereinbarung zwischen ESO EB und ESO Dienstleistungsgesellschaft, welche die Verwertung/Vermarktung aller im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden kommunalen Abfälle regelt. Die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle trägt der ESO EB.

### **§ 5 Vergütung / Kalkulationsgrundlage**

1.

In Preisermittlungen aufgrund von Selbstkosten sind nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen entstehen.

2.

Grundsätzlich gelten für die in Anlage 1 - 4 beschriebenen Teilleistungen Festpreise, die jährlich über die in § 6 beschriebene Preisgleitklausel angepasst werden, sofern sich der Umfang der beschriebenen Teilleistungen nicht ändert. Die Festpreise für das Jahr 2016 sind unter Anlage 5 ersichtlich.

3.

Die Wirtschaftlichkeit / Angemessenheit der Leistungserbringung wird anhand von Benchmarks/Kennzahlen überprüft.

Deshalb werden die Festpreise jährlich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf Ihre LSP Fähigkeit überprüft. Damit ist gewährleistet, dass die vereinbarten und in Rechnung gestellten Preise marktkonform im Sinne des öffentlichen Preisrechts sind.

4.

Durch die Preisermittlung auf der Basis von Selbstkosten (LSP) wird das bislang vertraglich vereinbarte Abschmelzmodell ersetzt.

Der vorliegende § 4 ersetzt die Regelungen der Ziffern 1-3 von § 8 RDLV. Die Ziffer 4 bleibt bezüglich der Abrechnungsmodalitäten bestehen, alle anderen Regelungen entfallen.

### **§ 6 Preisgleitklausel**

1.

Die jährliche Anpassung des Festpreises für die in diesem Vertrag geregelten Teilleistungen erfolgt auf Basis der als Anlage 5 beigefügten Preisgleitklausel mittels gewichteter Preisindizes. Hierdurch werden jährliche Veränderungen in Material-Lohn- und sonstigen Kosten in standardisierter Form LSP-konform berücksichtigt.

2.

Minderungen und Mehrungen von Leistungen können sich auf den Preis niederschlagen. Dies wird z.B. dann relevant, wenn zwischen Planung und deren Ausführung Änderungen erfolgen oder wenn sich zwischen Folgekostenberechnung und Übernahme der Unterhaltung preisliche Veränderungen ergeben. Dies gilt auch deshalb, weil zwischen Planung und Ausführung mehrere Jahre liegen können.

### **§ 7 Vertragsbeginn / Vertragsdauer**

Diese Nachtrags- und Klarstellungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie verlängert sich automatisch um 3 Jahre, sofern sie nicht 12 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

### **§ 8 Verschwiegenheit / Datenschutz**

Der Auftragnehmer hat über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn der Auftraggeber vorher einwilligt. Die übergebenen Unterlagen sind so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer wird insbesondere die Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetzgebung zum Datenschutz beachten und sich zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichten.

## § 9 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner und der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenabreden sind im Rahmen dieses Vertrages nicht getroffen worden. Änderungen der Leistungsbeschreibungen sind von den zuständigen Fachämtern schriftlich zu genehmigen.

Offenbach am Main, den

ESO Eigenbetrieb

ESO GmbH

.....  
Betriebsleitung

.....  
Geschäftsführung

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Grünwesen
- Anlage 2: Entwässerung
- Anlage 3: Straßenunterhaltung
- Anlage 4: Straßenreinigung und Winterdienst
- Anlage 5: Kalkulationsgrundlage/Preisgleitklausel